

Einkaufsbedingungen für dienst- und/oder werkvertragliche Leistungen der

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 09/2021

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG bzw. dem mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, das die Beauftragung unter Zugrundelegung dieser EKB tätigt, (im Folgenden „Porsche“) und dem Vertragspartner richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie der Abschluss über ein seitens Porsche zur Verfügung gestelltes elektronisches System. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, die jeweiligen Bestellungen/Abrufe inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung und Änderungsrecht

- 2.1 Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, ist Porsche zum Widerruf berechtigt. Abrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Porsche ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen. Porsche hat sich hierzu mit dem Vertragspartner abzustimmen. Der Vertragspartner wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen. Soweit eine Änderung der Vergütung oder des Fertigstellungstermins in Betracht kommt, ist dies gemeinsam schriftlich festzuhalten. Andernfalls bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Porsche rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind, soweit nicht von Porsche ausdrücklich etwas anderes vorgegeben wird, durch den Vertragspartner ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:
 - 3.1.1 Direkter Rechnungsversand per EDI im gültigen VDA Format,
 - 3.1.2 Kostenlos Rechnungsangabe über die Konzernbusinessplattform www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN),
 - 3.1.3 Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.
 Sofern die Vertragsparteien eine elektronische Fakturierung vereinbart haben, hat der Vertragspartner sicher zu stellen, dass bereits die originäre Rechnungsstellung auf elektronischem Wege erfolgt.
 Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung und dem aktuellen EDI Leitfadens sind erhältlich unter edi-rechnungswesen@porsche.de sowie unter www.vwgroupsupply.com.
 - 3.2 In begründeten Ausnahmefällen sendet der Vertragspartner, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung von Porsche, seine Rechnungen in Papierform an folgende oder eine andere ausdrücklich von Porsche benannte Anschrift:
 Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Kreditorenbuchhaltung, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart
 - 3.3 Die Rechnungen sind unter Angabe der Porsche Lieferantennummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Porsche Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners bei Porsche prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsavis werden dem Vertragspartner elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.
 - 3.4 Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die gemäß Vertrag/Abruf, ansonsten monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Vertragsleistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.
 - 3.5 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware, Leistungserbringung oder Abnahme.
 - 3.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
 - 3.7 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Porsche berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
 - 3.8 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Porsche (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Porsche abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Vertragspartner seine Forderung gegen Porsche entgegen Satz 1 ohne die Zustimmung von Porsche an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Porsche kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.
- ### 4. Leistungserbringung, Prüf- und Hinweispflichten
- 4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsleistungen so zu erbringen, dass sie die im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet

sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Vertragsleistungen. Die Ergebnisse der Vertragsleistung müssen weltweit, insbesondere in Europa (geographisch), USA (einschließlich Kalifornien), Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Indien, der Republik Südafrika, den GSO Staaten (Vereinigte Arabische Emirate, Saudi Arabien, Bahrain, Oman, Katar, Kuwait), China, Süd-Korea, Hong-Kong, Taiwan, Brasilien, Thailand, Mexiko, Russland und EAEU (Eurasian Economic Union: Russland, Weißrussland, Armenien, Kirgisistan, Kasachstan) allen auf die Liefergegenstände anwendbaren gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, den geltenden Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen und -vorschriften (einschließlich Abgas- und Zertifizierungsvorschriften sowie gesetzlichen Offenlegungspflichten) und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Porsche, das California Air Resources Board („CARB“) und den Generalstaatsanwalt des US-Bundeslandes Kalifornien (der „California Attorney General“) unverzüglich zu benachrichtigen, sobald der Vertragspartner, der Hardware oder Software des Motorsteuergeräts liefert oder Leistungen im Zusammenhang mit der Hardware oder der Software des Motorsteuergeräts erbringt, Grund zu der Annahme hat, dass eine Abschaltvorrichtung im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 und 42 U.S.C. § 7522(a) (3)(B) in einem Fahrzeug enthalten ist oder für ein Fahrzeug entworfen oder angefordert wurde.

Umfasst der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung oder Änderung von Motorsteuergerätesoftware, die ihrerseits voraussichtlich Gegenstand einer bei CARB einzureichenden Unterlage sein wird, verpflichtet sich der Vertragspartner hinsichtlich jedes Merkmals, von dem bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein müsste, dass es Abgasuntersuchungen erkennen oder als „AEC“ (Auxiliary Emission Control Device) im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 funktionieren kann, zu Folgendem: (i) das Merkmal in der Softwaredokumentation entsprechend offenzulegen und (ii) darüber ein Änderungsprotokoll zu führen.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Liefergegenstände die in der VW 91100, VW 91101, VW 91102 sowie VW 50156 definierten Umwelt-, Material- und Stoffanforderungen in vollem Umfang erfüllen. Der Vertragspartner hat für Bauteile, Betriebsstoffe und Prozessmaterialien, die am Fahrzeug verbleiben oder für die Ersatzteilversorgung bestimmt sind, eine weltweite Einsatzfähigkeit unter den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu Stoffen und Materialien (insbesondere zu Chemikalien, Schwermetallen, persistenten organischen Schadstoffen und Bioziden) zu gewährleisten. Dabei sind die vorgesehenen Verwendungen und gesetzlichen Fristen zu berücksichtigen. Weiterhin hat der Vertragspartner gemäß den in der VW 91101 und VW 50156 angegebenen Anforderungen und Fristen über die Materialzusammensetzung zu informieren und unverzüglich über deren Änderungen, Anfragen staatlicher Stellen sowie Zweifel an der weltweiten Einsatzfähigkeit zu informieren.

4.2 Der Vertragspartner leistet an dem im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Ort.

4.3 Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Porsche und sind zwingend vertraglich zu vereinbaren.

4.4 Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die von Porsche zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese Porsche unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen von Porsche fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.

4.5 Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Vertragspartner Porsche unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Vertragsleistungen einzuholen.

4.6 Porsche ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteinen etc. durch den Vertragspartner) berechtigt, die Erbringung der Vertragsleistungen durch den Vertragspartner während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Vertragsleistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

5. Leistungserbringung durch Dritte

5.1 Der Vertragspartner ist nicht befugt, die Vertragsleistungen oder Teile davon durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Porsche.

5.2 In jedem Fall hat der Vertragspartner beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Er stellt Porsche von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei. Der Vertragspartner haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.

6. Mitarbeiterersatz, Mindestlohn und Auslandseinsatz

6.1 Für die Erfüllung der in der Bestellung genannten Vertragsleistungen und Aufgaben setzt der Vertragspartner nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Dies gilt auch bei einem Austausch von Mitarbeitern. Der Vertragspartner trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.

6.2 Der Vertragspartner benennt Porsche einen für die beauftragten Vertragsleistungen verantwortlichen Ansprechpartner, der die Beauftragung steuert und die Hauptkommunikation mit Porsche führt (Repräsentant). Sofern es der Umfang und/oder die Komplexität der

- Beauftragung erforderlich machen, können auch mehrere Repräsentanten auf Seiten von Porsche und des Vertragspartners benannt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Repräsentanten Porsche vorab schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel von Repräsentanten ist Porsche ebenfalls vorab schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Vertragsleistungen auf Porsche-Werks Gelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Porsche kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen. Ist der Vertragspartner AEO-zertifiziert (AEO C/S bzw. mindestens AEO S), also zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gelten die Verpflichtungen nach Ziffer 6.3 als erfüllt.
- 6.4 Die Erbringung der Vertragsleistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des Vertragspartners. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter behält der Vertragspartner die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.
- 6.5 Der Vertragspartner ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist Porsche eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.
- 6.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der Vertragspartner wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- 6.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Porsche im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (im Folgenden: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und Porsche darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Vertragspartner, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt. Sollte Porsche von einem Arbeitnehmer des Vertragspartners auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber Porsche zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und Porsche. Der Vertragspartner sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an Porsche herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen Porsche geltend macht.
- 6.8 Setzt der Vertragspartner bei der Erfüllung der in der Bestellung genannten Vertragsleistungen und Aufgaben seine Mitarbeiter grenzüberschreitend im Ausland ein, sichert er zu, sämtliche an ihn adressierten arbeits-, ausländer-, steuer-, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Pflichten des nationalen sowie des ausländischen Rechts einzuhalten. Porsche wird den Vertragspartner rechtzeitig über den jeweiligen Erfüllungsort informieren.
- 6.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich überdies, Porsche von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Vertragspartner seine Pflichten entsprechend Ziffer 6.8 verletzt, vollumfänglich freizustellen, und Porsche einen etwaigen, aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten folgenden Schaden zu ersetzen.
- 7. Termine, Fristen und Konventionalstrafe**
- 7.1 Die Leistungs- und Lieferzeiträume und -zeitpunkte (im Folgenden: „Meilensteine“) werden im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt und sind verbindlich. Sobald eine der Vertragsparteien erkennt, dass vereinbarte Meilensteine nicht eingehalten werden können, wird sie die andere Vertragspartei unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen. Die Vertragsparteien werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, gilt für vom Vertragspartner ausgelöste Terminverschiebungen die gesetzliche Verzugsregelung.
- 7.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 7.3 Falls für vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen eine Konventionalstrafe in den Verträgen und Abrufen vereinbart ist, behält sich Porsche vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss von Porsche jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden. Eine Konventionalstrafe wegen Verzugs ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen, die in dem Verzug begründet sind.
- 8. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende und auch nicht in zumutbarer Weise abwendbare, schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 9. Abnahme**
- 9.1 Soweit es sich um abnahmefähige Vertragsleistungen handelt, hat der Vertragspartner Porsche die Fertigstellung seiner Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen, Porsche die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen. Sodann ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 9.2 Die Abnahme von einzelnen, in sich abgeschlossenen Teilen der Vertragsleistungen (Teilabnahmen) innerhalb eines Vertrages kann schriftlich vereinbart werden. Eine solche gilt dann hinsichtlich der Teilleistung als Abnahme im Rechtssinne. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass nach Abschluss sämtlicher, vereinbarter Teilabnahmen eine Feststellung stattfindet, dass die Vertragsleistung insgesamt abgenommen ist.
- 9.3 Sofern keine Teilabnahme gemäß Ziffer 9.2 vereinbart ist, bewirkt eine gemeinsame Feststellung des Zustands von Teilen der Vertragsleistung durch Porsche und den Vertragspartner im Zuge des Projektfortschritts (Leistungsfeststellung) keine Abnahme im Rechtssinne.
- Leistungsfeststellungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer Abnahme im Rechtssinne. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- 9.4 Abnahmen erfolgen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung der Teil- oder Gesamtleistung bei Porsche und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Termin vereinbart wurde. Falls die Überprüfung der Vertragsleistungen des Vertragspartners eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Das Ergebnis einer Abnahme ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- 9.5 Zahlungen von Porsche bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen im Wege der Teilabnahme oder Gesamtendabnahme abgenommen worden sind oder dass hierauf verzichtet wird.
- 10. Sachmängel**
- 10.1 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefährübergang oder der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 10.2 Bei Mängeln kann Porsche nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung/Neuherstellung verlangen. Ist dem Vertragspartner die Mängelbeseitigung unzumutbar, schuldet er Nachlieferung eines mangelfreien Exemplars oder die Neuherstellung. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaukosten, trägt der Vertragspartner.
- 10.3 Verweigert der Vertragspartner die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie Porsche nicht zumutbar oder kommt der Vertragspartner dem Nacherfüllungsverlangen von Porsche nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen Porsche die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu, bei werkvertraglichen Leistungen einschließlich des Rechts zur Selbstvornahme.
- 10.4 Die Mitteilung eines Mangels an den Vertragspartner führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Vertragspartner angezeigt worden ist, verzichtet der Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung.
- 10.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 11. Haftung des Vertragspartners**
- Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des Vertragspartners richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12. Rechte an den dienst- und/oder werkvertraglichen Leistungen**
- 12.1 Grundsätzlich stehen alle im Rahmen des Auftrags entstehenden Ergebnisse (einschließlich Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze und sonstigen Unterlagen) Porsche zu. Porsche erhält kostenlose, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an allen Vertragsleistungen einschließlich der entwickelten Software. Soweit der Vertragspartner Unterauftragnehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Unterauftragnehmer Porsche die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Eine Nutzung der Vertragsleistungen durch den Vertragspartner oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von Porsche.
- 12.2 Die vorstehenden Rechte stehen auch den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns i.S.d. § 15 AktG und den Beteiligungsgesellschaften FAW Automotive Company Ltd., Changchun, Volksrepublik China, Shanghai Volkswagen Automotive Company Ltd., Shanghai, China, MAN AG, München zu.
- 12.3 Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen) entstehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Porsche hierüber zu unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Porsche ist alleine berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der Vertragspartner wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern freistricke und unbeschränkt in Anspruch nehmen und Porsche bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte Porsche schriftlich gegenüber dem Vertragspartner auf eine Anmeldung verzichten, ist der Vertragspartner zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem Vertragspartner erteilten Schutzrechten steht Porsche ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. Porsche und der Vertragspartner tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.
- 12.4 Soweit bereits bei Abschluss des Vertrages bestehende Schutzrechte des Vertragspartners für die Erstellung oder Verwertung der Vertragsleistungen erforderlich sind, erhält Porsche hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwertung der Vertragsleistungen durch Porsche oder beauftragte Dritte. Der Vertragspartner teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner Schutzrechte für die Vertragsleistungen bedeutsam sein können.
- 12.5 An urheberrechtsfähigen Leistungsergebnissen steht Porsche unwiderruflich das ausschließliche, unentgeltliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten zu. Das Verfügungsrecht des Vertragspartners an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen u.ä. bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf wirtschaftliche Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie das Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge mit ein.
- 13. Schutzrechte Dritter**
- 13.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Vertragsleistung zu erbringen. Würden durch die beabsichtigte Gestaltung der Vertragsleistungen Rechte Dritter verletzt oder eine ungestörte Benutzung der Vertragsleistungen behindert werden, wird der Vertragspartner Porsche unverzüglich informieren. Die Vertragsparteien werden sodann gemeinsam nach einer alternativen Gestaltung der Vertragsleistungen suchen.
- 13.2 Soweit bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsleistungen Schutzrechte Dritter nicht zu umgehen sind, verpflichtet sich der Vertragspartner zu klären, ob das betroffene Schutzrecht im Wege einer Lizenz benutzt werden kann. Porsche wird sodann entscheiden, ob eine Lizenz vereinbart werden soll. Über die Verteilung der dabei anfallenden Kosten werden die Vertragsparteien sich im Einzelfall abstimmen.
- 13.3 Erbringt der Vertragspartner die Vertragsleistungen nicht frei von Schutzrechten Dritter oder informiert er Porsche nicht unverzüglich über eine durch die beabsichtigte Gestaltung der Vertragsleistungen drohende Rechtsverletzung, ist er verpflichtet, Porsche freizustellen von

- sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher Schutzrechte. Dies gilt nicht, wenn die entgegenstehenden Schutzrechte dem Vertragspartner nicht bekannt waren und der Vertragspartner sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte kennen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 14. Verwendung von Free and Open Source Software**
- 14.1 Begriff Free and Open Source Software:**
- „Free and Open Source Software“ oder „FOSS“: Software,
- 14.1.1 deren Lizenzbedingungen den Anforderungen der „Open Source Definition“ (<https://opensource.org/osd>) der „Open Source Initiative“ genügen und dementsprechend von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und dessen Sourcecode verfügbar ist, und/oder
- 14.1.2 deren Lizenzbedingungen von der „Open Source Initiative“ und/oder der „Free Software Foundation“ als Freie Softwarelizenzen oder Open Source Softwarelizenzen auf deren Internetseiten anerkannt wurden, und/oder
- 14.1.3 die als Public Domain Software angeboten wird.
- 14.2 Voraussetzung für den Einsatz von FOSS**
- FOSS darf in Produkten, Technologien und Services (einschließlich Hardware mit integrierter Software), die an Porsche vertrieben, lizenziert, übergeben oder sonst zur Verfügung gestellt oder für Porsche entwickelt werden (im Folgenden: „Vertragsprodukte“) nur eingesetzt werden, wenn sämtliche Lizenzanforderungen der eingesetzten FOSS erfüllt sind und alle nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:
- 14.2.1 Der Einsatz von FOSS in den Vertragsprodukten darf nicht in einer Art erfolgen, die einen Copyleft-Effekt für im Rahmen des Vertrages neu entwickelte oder vorbestehende proprietäre Software auslöst. Ausgenommen sind Anpassungen innerhalb von vorbestehenden FOSS-Komponenten (z.B. Fehlerbehebungen und Anpassungen an die konkrete Hardware) und mit Porsche abgestimmte Einzelfälle.
- 14.2.2 Es darf keine FOSS eingesetzt werden, deren Lizenzbedingungen verlangt, dass dem Nutzer die Installation oder das Ausführen modifizierter Software auf einer Hardware mit integrierter Software (sog. Embedded-System, insbesondere Kraftfahrzeuge) ermöglicht wird, außer soweit dem Vertragspartner ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die vom Vertragspartner zur liefernde Software nicht auf einem solchen Embedded-System mit technischen Sicherheitsmechanismen (z.B. Signaturverfahren) eingesetzt wird.
- 14.2.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die FOSS Erklärung (zu finden unter https://www.vwgroupsupply.com/one-kbp-pub/de/kbp_public/information/procurement_conditions_new/porsche_ag.html) wahrheitsgemäß auszufüllen und bestätigt mit ihrer Unterzeichnung den lizenzkonformen Einsatz der verwendeten FOSS und hält die Vorgaben der FOSS Erklärung vollständig ein.
- Die in dieser Ziffer 14.2 geregelten Voraussetzungen gelten ohne weitere Hinweise und Aufforderung durch Porsche auch für jedes Update der Software, welches in den Vertragsprodukten zum Einsatz kommt, unabhängig von der Bereitstellungsart der Software (z.B. Source Code, Binary, SaaS, Container).
- 14.3 Zusicherung**
- Unbeschadet anderer Rechte von Porsche sichert der Vertragspartner Porsche zu, dass er die Vorgaben aus Ziffer 14.2 sowie sämtliche Anforderungen der relevanten Lizenzen für sämtliche von ihm für Vertragsprodukte eingesetzte FOSS einhält, die Vertragsprodukte keine weitere FOSS enthalten und auch darüber hinaus keine Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen vorliegt.
- 14.4 Rechtsfolgen und Entschädigung**
- Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Nichteinhaltung oder Späteinhaltung der (i) Lizenzvorgaben der in den Vertragsprodukten verwendeten FOSS oder sonstiger urheberrechtlicher Bestimmungen und (ii) in den Ziffern 14.2 und 14.3 festgelegten Voraussetzungen und vereinbarten Zusicherungen zu folgendem:
- 14.4.1 Sofern FOSS nicht lizenzkonform in Vertragsprodukten verwendet wird, tauscht der Vertragspartner diese umgehend und auf eigene Kosten gegen eine andere Softwarekomponente, deren Einsatz nicht gegen Lizenzanforderungen oder geltendes Urheberrecht verstößt, aus.
- 14.4.2 Der Vertragspartner ersetzt Porsche alle entstandenen und aus der Nichteinhaltung oder verspäteten Einhaltung resultierenden Kosten, Ausgaben und Schäden.
- Fehlt eine der in Ziffer 14.3 zugesicherten Eigenschaften, gilt dies als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und das betroffene Vertragsprodukt als mangelhaft.
- 15. Beistellungen**
- Porsche behält sich das Eigentum an den von Porsche beigestellten Sachen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für Porsche vorgenommen. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht Porsche gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt Porsche das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Vertragspartner Porsche bereits hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache. Porsche nimmt die Übertragung bereits hiermit an. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für Porsche.
- 16. Vertragslaufzeit und -Beendigung**
- 16.1** Schuldet der Vertragspartner eine Werkleistung, kann Porsche den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Hat der Vertragspartner die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S.3 BGB auf 2,5 Prozent begrenzt ist, es sei denn, der Vertragspartner weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der Vertragspartner nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Vertragsleistungen, wenn Porsche die Verwertung dieser Vertragsleistungen zumutbar ist und die Vertragsleistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.
- 16.2** Schuldet der Vertragspartner eine Dienstleistung, kann Porsche den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten von Porsche dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Vertragsleistungen zu vergüten, sofern diese für Porsche verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von Porsche bleiben unberührt. Hat der Vertragspartner die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt Porsche die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Vertragspartner anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 16.3** Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen gemäß Ziffer 12 auf Porsche über.
- 16.4** Nach Ausführung der durch die Bestellung vereinbarten Leistung oder nach einer Kündigung hat der Vertragspartner unaufgefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm von Porsche überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.
- 16.5** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 17. Geheimhaltung**
- 17.1** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 17 der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln, vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, und Dritten weder im Ganzen noch zu irgendeinem Teil direkt oder indirekt zu übermitteln oder zugänglich zu machen und ausschließlich nach Maßgabe und für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur denjenigen ihrer Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages benötigen und ihrerseits einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Mit Porsche nach § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten dabei für Porsche nicht als Dritte im vorstehenden Sinne.
- „Vertrauliche Informationen“ sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen der offenlegenden Vertragspartei, insbesondere Daten, Knowhow, Quellcodes, technische und nichttechnische Informationen, Materialien, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, und einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille der offenlegenden Vertragspartei aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt.
- Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass solche Informationen:
- zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich waren;
 - nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;
 - nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei übermittelt oder zugänglich gemacht wurden;
 - von der empfangenden Vertragspartei ohne Verwendung der, oder Bezugnahme auf die, Vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei geschaffen oder entwickelt wurden;
 - von der offenlegenden Vertragspartei ausdrücklich in Textform als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden; oder
 - die empfangende Vertragspartei aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist.
- Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 17.1 gelten für die Laufzeit des Vertrages bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf Jahren danach.
- Keine Dritten i.S. dieser Regelung sind die im Rahmen des Projekts eingesetzten Sublieferanten und Subdienstleister, vorausgesetzt, dass diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die den Bestimmungen dieser Ziffer 17.1 entspricht, wobei eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen auf diejenigen Vertraulichen Informationen zu beschränken sind, die diese benötigen, um ihre Leistungen für die empfangende Vertragspartei zu erbringen.
- 17.2** Der Vertragspartner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Porsche mit der Geschäftsverbindung werben.
- 18. Informationssicherheit**
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen und Daten von Porsche, insbesondere Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 17.1 (nachfolgend "Porsche-Daten") nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Porsche-Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung von Porsche ist der Vertragspartner verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem von Porsche vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und Porsche das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.
- 19. Datenschutz und Zuordnung von Daten**
- 19.1** Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und Porsche dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von Porsche ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten von Porsche erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die Porsche hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Porsche oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen

- Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen Porsche und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 19.2 Die Vertragsleistungen müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) erbracht werden, soweit diese Anforderungen auf die Vertragsleistungen anwendbar sind. Der Vertragspartner stellt in diesem Fall Porsche auf Nachfrage die Dokumentation der Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung und gewährleistet, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) erfüllt werden können.
- 19.3 Der Vertragspartner erkennt an, dass alle Daten, die bei Porsche, dem Vertragspartner, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, Porsche zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Vertragspartner wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für „Big-Data – Zwecke“ verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Vertragspartners, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.
- 20. Compliance und Nachhaltigkeit**
- 20.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Vertragspartner ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 20.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag hat der Vertragspartner Porsche unverzüglich zu unterrichten und Porsche mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Vertragspartner, Porsche unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist Porsche berechtigt, angemessene rechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung einzuleiten. Es obliegt Porsche auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Vertragspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.
- 20.3 Der Vertragspartner stellt Porsche, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von Porsche oder von einem von Porsche beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 20.4 Soweit Porsche oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Vertragspartners verlangen, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 20.5 Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ bei Vertragsschluss über die VW Beschaffungsplattformen „Star“ und „Globe“. In allen anderen Fällen gelten die unter www.porsche.de/compliance/ueberblick verfügbaren Bestimmungen der Leitlinie „Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner“.
- 21. Allgemeine Bestimmungen**
- 21.1 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage einer Vertragspartei auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.
- 21.2 Erfüllungsort für die Vertragsleistungen des Vertragspartners ist der Sitz von Porsche. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.
- 21.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Porsche, wobei sich Porsche die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des Vertragspartners Ansprüche geltend zu machen.
- 21.6 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.